
Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)

Niederschrift über die Sitzung des Stadtrats

Tag	Dienstag, 25. April 2017
Ort	großer Ratssaal im Rathaus Altenkirchen
Beginn der Sitzung	17:31 Uhr
Ende der Sitzung	19:04 Uhr

anwesend

1. Erster Beigeordneter Paul-Josef Schmitt als Vorsitzender
2. Andrea Ackermann
3. Dr. Akbar Ayas
4. Dr. Kristianna Becker
5. Thomas Düber, anwesend ab 17:36 Uhr, TOP 3
6. Götz Gansauer
7. Matthias Gibhardt
8. Daniela Hillmer-Spahr
9. Doris John
10. Volker John
11. Annelie Korte
12. Werner Kuss
13. Ralf Lindenpütz, anwesend ab 17:35 Uhr, TOP 2
14. Peter Müller
15. Ingrid Räder
16. Gabriele Sauer
17. Ekkehard Schneider
18. Hans-Joachim Schörfke
19. Detlef Vollborth
20. Bruno Wahl
21. Walter Wentzien
22. Ursula Wilhelmi

Beigeordnete

Rüdiger Trepper

abwesend

Stadtbürgermeister Heijo Höfer
Jürgen Kugelmeier

von der Verbandsgemeindeverwaltung

Fred Jüngerich, Lothar Walkenbach, Christian Funk, Burkhard Heibel, Jürgen Kolb, Annette Stinner
(anwesend bis TOP 18),

Schriftführer

Lothar Walkenbach

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.

Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 23

Der Stadtrat ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung eines Ratsmitglieds
2. Ergänzungswahlen zu den Ausschüssen
3. Kulturförderung
 - 3.1 Förderung von Kulturveranstaltungen (sechs kulturelle Veranstaltungen) in der Stadthalle
 - 3.2 Allgemeines Kulturprogramm (Kleinkunsthöhne) 2017 des Kultur-/Jugendkulturbüros Haus Felsenkeller
 - 3.2 Laufende Betriebsmittel des Hauses Felsenkeller
4. Ausbau der Nebenanlagen in der Frankfurter Straße (B8)
Erhebung einer Vorausleistung
5. Neufassung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Stadt Altenkirchen
6. Ausbau Fußgängerzone und Quengelstraße
Verkehrsregelung und Parkraumbewirtschaftung
7. Sanierungsgebiet „Stadtkern“
Städtisches Grundstück Rathausstraße
8. Kosten- und Finanzierungsübersicht (Kofi) für das Sanierungsgebiet „Altenkirchen-Stadtkern“ 2017
9. Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre „Kölner Straße/Wiedstraße/Ziegelweg“ der Kreisstadt Altenkirchen
10. Übertragung einer Aufgabe zur abschließenden Entscheidung auf den Hauptausschuss
11. Verkaufsoffene Sonntage 2017
12. Marktsonntage nach dem Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte in 2017
13. Forstwirtschaftsplan 2017
14. Beweidungsprojekt auf stadteigenen Flächen
15. Zuschussantrag SRS für die Durchführung des ITF Weltranglisten-Tennisturniers „AK ladies open“ 2017 – 2019
16. Auftragsvergabe
Entschlammung Eisweiher
17. Verschiedenes
18. Einwohnerfragestunde

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Verpflichtung eines Ratsmitglieds

Der Vorsitzende verpflichtet das neue Ratsmitglied Detlef Vollborth gem. § 30 Abs. 2 GemO durch Hand-schlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten.

Im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt beantragt der Vorsitzende, die Tagesordnung um den

TOP 24 Vertragsangelegenheit

zu erweitern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 2 Ergänzungswahlen zu den Ausschüssen

Herr Salvatore Oliverio hat sein Ratsmandat im Stadtrat niedergelegt. Er war ebenfalls Mitglied im Stadtent-wicklungsausschuss und stellvertretendes Mitglied für die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion im Rechnungsprüfungsausschuss (2. Vertreter) und im Umwelt- und Bauausschuss (1. Vertreter).

Die SPD-Fraktion schlägt Herrn Detlef Vollborth als Nachfolger für die Besetzung der Ausschussmandate im Stadtentwicklungsausschuss und im Rechnungsprüfungsausschuss vor.

Für den Umwelt- und Bauausschuss werden folgende Personen von der SPD vorgeschlagen:

1. Stellvertreterin: Daniela Hillmer-Spahr (bisher 3. Vertreterin)
3. Stellvertreterin: Gabriele Sauer

Zweiter Stellvertreter für die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion bleibt Detlef Vollborth.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, die Wahlen in offener Abstimmung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21 Ja-Stimmen)

2. Aufgrund des Wahlvorschlags der SPD-Fraktion wird wie folgt gewählt:

Stadtentwicklungsausschuss

Detlef Vollborth als Mitglied

Rechnungsprüfungsausschuss

Detlef Vollborth als 2. Stellvertreter für die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion

Umwelt- und Bauausschuss

Daniela Hillmer-Spahr als 1. Stellvertreterin für die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion

Gabriele Sauer als 3. Stellvertreterin für die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 3 Kulturförderung

3.1 Förderung von Kulturveranstaltungen (sechs kulturelle Veranstaltungen) in der Stadthalle

Für das Jahr 2007 wurde zwischen der Stadt Altenkirchen und dem Haus Felsenkeller e.V. eine Vereinbarung über die Durchführung von sechs Kulturveranstaltungen in der Stadthalle Altenkirchen getroffen. Hiernach wurden pro Veranstaltung 500 € zuzüglich der Saalmiete als Zuschuss bewilligt. In Fortsetzung der Vereinbarung wurden in 2008 bis 2016 Zuschüsse von jeweils 16.000 € bewilligt.

Das Kultur-/ Jugendkulturbüro plant, insgesamt sechs Veranstaltungen in der Stadthalle Altenkirchen durchzuführen. Dabei entfällt je ein Zuschussteilbetrag von 2.666,66 € (Gesamt 16.000 €) auf die einzelnen Veranstaltungen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass - wie bereits in den vergangenen Jahren - ebenfalls die Erstattung der Saalmiete für die Stadthalle sowie aller anfallenden Energiekosten und Kosten für Sonderleistungen erfolgen soll.

Im Jahr 2016 sind Veranstaltungen nach vergleichbaren Bedingungen vom Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller in der Stadthalle Altenkirchen durchgeführt worden.

Die Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2017 veranschlagt.

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 24.11.2016 wurde die Programmauswahl des Kultur-/ Jugendkulturbüros für 2017 erörtert. Die Veranstaltungen wurden mit dem Kultur-/Jugendkulturbüro festgelegt.

Beschluss:

Dem Angebot des Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e. V. für die Durchführung von sechs kulturellen Veranstaltungen in der Stadthalle Altenkirchen im Jahr 2017 wird zugestimmt. Hierfür wird ein Zuschuss von 16.000 € bewilligt.

Ebenfalls werden dem Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e. V. die Saalmiete (ca. 800 € für sechs Veranstaltungen - kalkuliert ohne eventuelle Auf- und Abbautage) sowie die Nebenkosten (ca. 1.500 € für sechs Veranstaltungen) für Strom, Reinigung, Technik erstattet. Somit ergibt sich eine Gesamtzuschusshöhe von ca. 18.300 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (22 Ja-Stimmen)

3.2 Allgemeines Kulturprogramm (Kleinkunstabühne) 2017 des Kultur-/ Jugendkulturbüros Haus Felsenkeller

In der Hauptausschusssitzung vom 28. April 1998 wurde beschlossen (Dauerbeschluss), für das allgemeine Jahresprogramm der Kleinkunstabühne ab dem Haushaltsjahr 1998 – auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – einen jährlichen Zuschuss zur Förderung der Kleinkunstabühne von 2.000 DM (1.000 €) zu gewähren. Der Betrag wird in zwei Raten - jeweils 500 € - zum 01.01.2017 und 30.06.2017 gezahlt.

Die Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2017 veranschlagt.

3.3 Laufende Betriebsmittel des Hauses Felsenkeller

Seit dem Jahr 1998 werden dem Haus Felsenkeller Betriebsmittelzuschüsse in Höhe von jährlich 2.000 € gewährt (Dauerbeschluss). Dieser Betrag wird zu gleichen Teilen an den Verein „Haus Felsenkeller Soziokulturelles Zentrum e.V.“ sowie das „Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e.V.“ ausbezahlt.

Dem Haus Felsenkeller wird ab dem Haushaltsjahr 2013 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein jährlicher Betriebsmittelzuschuss in Höhe von insgesamt 3.000 € gewährt. Der Zuschuss wird zu zwei Dritteln (2.000 €) für den Verein „Haus Felsenkeller Soziokulturelles Zentrum e.V.“ und zu einem Drittel (1.000 €) für den Verein „Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e.V.“ aufgeteilt.

Die Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2017 veranschlagt.

TOP 4 Ausbau der Nebenanlagen in der Frankfurter Straße (B8) **Erhebung einer Vorausleistung**

Wegen Ausschließungsgründen nach § 22 GemO nehmen die Ratsmitglieder Matthias Gibhardt, Annelie Korte und Volker John an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und verlassen den Sitzungstisch.

Der Stadtrat hat am 13.12.2016 das Ausbauprogramm und den Stadtanteil für den Ausbau der Nebenanlagen in der Frankfurter Straße beschlossen.

Der Ausbau der Frankfurter Straße ist für das Jahr 2017 vorgesehen. Mit den Bauarbeiten soll voraussichtlich im Mai / Juni 2017 begonnen werden. Die geschätzten beitragsfähigen Kosten belaufen sich auf ca. 510.000,00 €.

Von den beitragsfähigen Kosten haben die Anlieger für die Nebenanlagen einen Anteil von 65 % zu tragen.

Zur Finanzierung der Maßnahme ist die Erhebung einer Vorausleistung erforderlich. Hierbei werden die voraussichtlich beitragsfähigen Aufwendungen unter Abzug des Stadtanteils in Höhe von 35 % zugrunde gelegt.

Beschluss:

Auf den Ausbaubeitrag wird gemäß § 7 Abs. 5 KAG eine Vorausleistung erhoben, sobald mit der Baumaßnahme begonnen wird. Die Vorausleistung wird auf 50% der voraussichtlichen Kosten festgesetzt. Die Beiträge sind drei Monate nach der Bekanntgabe der Beitragsbescheide fällig.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

TOP 5 Neufassung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Stadt Altenkirchen

Die Stadt erhebt einmalige Ausbaubeiträge für ihre Verkehrsanlagen auf Grund der Ausbaubeitragssatzung vom 12.03.2003. Mit der Neufassung der Satzung soll diese sprachlich an die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes angepasst und redaktionell aufgearbeitet werden. Inhaltliche ergeben sich geringfügige Änderungen.

Veränderungen der Satzungsregelungen gegenüber der bisherigen Satzung:

§ 2 (Beitragsfähige Verkehrsanlagen)

Die in der bisherigen Satzung vorgenommenen Beschränkungen auf bestimmte Höchst- und Mindestbreiten der Verkehrsanlagen in der Ausbaubeitragssatzung sind entbehrlich.

§ 4 (Gegenstand der Beitragspflicht) und § 5 (Gemeindeanteil)

Hier handelt es sich um eine sprachliche Neufassung und Anpassung an die Mustersatzung vom Gemeinde- und Städtebund.

§ 6 (Beitragsmaßstab)

Größtenteils handelt es sich hier um eine sprachliche Neufassung und Anpassung an die Mustersatzung vom Gemeinde- und Städtebund. Teilweise wurden die festgesetzten Geschossflächenzahlen angepasst (z.B. GFZ für Campingplatzgebieten alt 0,4, neu 0,5). Doppelt vorhandene Passagen wurden gestrichen.

§ 7 (Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke) und 10 (Ablösung des Ausbaubeitrags)

Hier handelt es sich um eine sprachliche Neufassung und Anpassung an die Mustersatzung vom Gemeinde- und Städtebund.

Über die oben genannten Änderungen hinaus wurden einige Formulierungen der alten Satzungsgrundlage in der aktuellen Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes redaktionell zusammengefasst.

Beschluss:

Dem vorgelegten Entwurf (Anlage zur Niederschrift) zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Stadt Altenkirchen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (22 Ja-Stimmen)

TOP 6 Ausbau Fußgängerzone und Quengelstraße **Verkehrsregelung und Parkraumbewirtschaftung**

Im Zuge der Ausbaumaßnahme Fußgängerzone wird auch die städtische Quengelstraße ausgebaut. Die Anordnung der Parkplätze hat sich verändert. Die Parkplätze im hinteren Bereich fallen als Pkw-Stellplätze weg, dafür sind dort eine Bushaltestelle sowie drei Motorradstellplätze neu errichtet worden und Platz für Fahrradboxen vorhanden.

Im Eingangsbereich von der B 8 (Quengelstraße) in die städtische Quengelstraße sind auch die Gestaltungselemente der Fußgängerzone im Pflaster aufgenommen. Der Bereich wird daher nicht als reine Straße sondern eher als Mischfläche wahrgenommen, mit mehr Raum für den Fußgänger. Es empfiehlt sich daher, für diesen Bereich eine Einbahnregelung festzulegen.

Im Bereich der städtischen Quengelstraße verbleiben nach Ausbau ein Taxistand, ein Behindertenparkplatz, ein Parkplatz zum Laden von E-Autos sowie 6 „einfache“ Parkplätze. Für diese 6 Parkplätze wird vorgeschlagen, sie als Kurzzeitparkplätze mit einer Parkzeit von 15 Min. auszuweisen. So ist ein ständiger Umschlag/Wechsel auf den Stellplätzen möglich.

Während der Baumaßnahme wurden die 10 bewirtschafteten (gebührenpflichtige Parkplätze, die straßenbegleitend an der B 8 -am Quengelbach- liegen), ebenfalls als Kurzparker (ohne Gebührenpflicht) ausgewiesen. Im Einmündungsbereich Kumpstraße/Kölner Straße (hinter Bahnübergang in der Kumpstraße) befinden sich noch einige gebührenfreie Parkplätze.

Für den Bereich des straßenbegleitenden Parkens an der B 8 (10 Parkplätze) liegt das durchschnittliche Gebührenaufkommen bei ca. 4.500 € im Jahr.

Es muss für die Zeit nach Abschluss der Bauarbeiten in der Quengelstraße entschieden werden, ob diese Parkplätze wieder als gebührenpflichtige Parkplätze oder als Kurzzeitparkplätze mit 15 Min. Parkdauer ausgewiesen werden.

Beschluss 1:

Die Zufahrt von der B 8 (Quengelstraße) in die städtische Quengelstraße soll als Einbahnstraße ausgewiesen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechenden Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (22 Ja-Stimmen)

Beschluss 2:

Im Bereich der städtischen Quengelstraße sollen alle Parkplätze als Kurzparkter Parkplätze für 15 Min. ausgewiesen werden.

Die straßenbegleitenden Parkplätze an der B 8 (Quengelstraße) sollen gebührenpflichtig mit Parkschein ausgewiesen werden.

Abstimmungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Stimmenthaltung

**TOP 7 Sanierungsgebiet „Stadtkern“
Städtisches Grundstück Rathausstraße**

Die Stadthalle sowie die Fläche bis zur Rathausstraße liegen im Sanierungsgebiet „Stadtkern“. Für diesen Bereich war als Sanierungsziel eine Fußgängerunterführung unter der B 8 mit Anbindung an den Schloßplatz vorgesehen.

Von diesem Sanierungsziel hat sich der Stadtrat -in Abstimmung mit der ADD- schon vor einigen Jahren verabschiedet (in etwa zeitgleich, als Sanierungsgelder für die Aufweitung und Gestaltung der Kirchpassage zum toom eingesetzt wurden).

Die Stadt hat vor einigen Jahren das städtische Gebäude „Rathausstraße 3“ abgerissen. Zu der Zeit gab es Bestrebungen für eine Neuverpachtung/Neuausrichtung der Stadthalle. Wir konnten daher mit der ADD abstimmen, dass sie uns die Abrisskosten ggf. fördern, wenn wir noch eine passende Sanierungsmaßnahme (z. B. im Zusammenhang mit der Stadthalle) finden. Eine Nutzung des frei gewordenen Grundstücks als Parkplatz reicht hierfür nicht aus.

Bisher zeichnet sich kein Sanierungsziel für diesen Bereich ab. Mit Beendigung der Baumaßnahme Fußgängerzone/Marktplatz müssen wird das Sanierungsverfahren „Stadtkern“ abschließen.

Der Abriss Rathausstraße 3 kann keinem Sanierungsziel zugerechnet werden. Eine Förderung ist nicht möglich. Die Maßnahme wird aus der Abrechnung mit der ADD ausgenommen.

Beratungsergebnis:

Es erfolgt eine Mitteilung an die ADD, dass sich hier keine Sanierungsmaßnahmen abzeichnen. Das Vorhaben wird gestrichen.

TOP 8 Kosten- und Finanzierungsübersicht (Kofi) für das Sanierungsgebiet „Altenkirchen-Stadtkern“ 2017

Die Kofi 2017 ist an die aktuelle Situation angepasst.

Die Maßnahmen 2.4.4 und 2.4.5 Abbruch Rathausstraße 3, sind auf „Null“ gesetzt. Hier gibt es keine Förderung.

Der Ausbau der Fußgängerzone (Kofi 2.5.16) ist für 2017 und mit einem Restbetrag in 2018 vorgemerkt. Das Sanierungsverfahren wird damit zum Abschluss gebracht. Ab dem Jahr 2019 sind keine Auszahlungen und Einnahmen mehr eingestellt.

Es sind noch Fördermittel in Höhe von 900.085 € (Kofi ES 3.4) verfügbar. Unter Berücksichtigung der insgesamt förderfähigen Kosten ist noch ein ergänzender städtischer Eigenanteil (ohne Kofinanzierung durch Fördergelder) von 281.160 € (Kofi ES 3.1 für 2018) eingerechnet.

Der Entwurf der fortgeschriebenen Kosten- und Finanzierungsübersicht war der Sitzungsvorlage beigelegt.

Beschluss:

Der fortgeschriebenen Kosten- und Finanzierungsübersicht für das Sanierungsgebiet „Altenkirchen-Stadtkern“ für 2017 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (22 Ja-Stimmen)

TOP 9 Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre „Kölner Straße/Wiedstraße/Ziegelweg“ der Kreisstadt Altenkirchen

Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Kölner Straße/Wiedstraße/Ziegelweg“ der Kreisstadt Altenkirchen bestehen Bestrebungen zur Ansiedlung verschiedener Einzelhandelsmärkte mit innenstadt-relevanten Sortimenten.

Um das Verfahren zur Aufstellung des v. g. Bebauungsplanes nicht zu gefährden und ungewollten Entwicklungen entgegenwirken zu können, wurde die Veränderungssperre „Kölner Straße/Wiedstraße/Ziegelweg“ erlassen.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Kreisstadt Altenkirchen.

Überwiegende öffentliche Belange stehen der Nutzungsänderung einer Verkaufsfläche für Bodenbeläge in Sonderposten-Handel auf dem Grundstück Kölner Straße 30c in Altenkirchen nicht entgegen, da es sich hier um eine auf 18 Monate befristete Folgenutzung eines bereits bestehenden gewerblich genutzten Gebäudes handelt, an welchem auch keine Umbauarbeiten vorgenommen werden. Stellplätze sind ebenfalls bereits vorhanden.

Beschluss:

Der Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre „Kölner Straße/Wiedstraße/Ziegelweg“ der Kreisstadt Altenkirchen für die Nutzungsänderung einer Verkaufsfläche für Bodenbeläge in Sonderposten-Handel (Kölner Straße 30c) für die Dauer von 18 Monaten wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (22 Ja-Stimmen)

TOP 10 Übertragung einer Aufgabe zur abschließenden Entscheidung auf den Hauptausschuss

Mit Stadtratsbeschluss vom 02.07.2014 wurde die Übertragung von Aufgaben des Stadtrats zur Vorberatung bzw. zur abschließenden Entscheidung auf die jeweiligen Ausschüsse geregelt. Im Hinblick auf die Übertragung von Angelegenheiten auf den Hauptausschuss wird bei den vorberatenden Zuständigkeiten unter Ziffer 1.5 der „Erwerb und Veräußerung von Grundstücken des allgemeinen Grundvermögens“ aufgeführt (ein Auszug aus dem Stadtratsbeschluss war der Sitzungsvorlage beigelegt). Diese Regelung hat zur Folge, dass sämtliche Erwerbs- und Verkaufshandlungen bei Grundstücken, losgelöst von einer Betragsgrenze, zunächst dem Hauptausschuss vorberatend und dann dem Stadtrat zur abschließenden Entscheidung vorgelegt werden. Danach ist z.B. auch eine Entscheidung des Stadtrats erforderlich, wenn bei einem Straßenausbau Splitterparzellen von geringer Größe und gegebenenfalls zu einem zweistelligen Euro-Betrag erworben bzw. veräußert werden. Dem gegenüber ist in Ziffer 2.6 bei den abschließenden Entscheidungen, die dem Hauptausschuss übertragen wurden, der „Erwerb und Veräußerung des Gemeindevermögens bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €“ aufgeführt.

Zur Harmonisierung und effizienteren Gestaltung des Arbeitsablaufs wird daher vorgeschlagen, auch bei dem Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken des allgemeinen Grundvermögens die Wertgrenze von 10.000 € zur abschließenden Entscheidung auf den Hauptausschuss zu übertragen. Die Ziffer 2.6 wird den Wortlaut „Erwerb und Veräußerung des Gemeindevermögens einschließlich Grundstücke bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €“ erhalten. Die Ziffer 1.5 bei vorberatenden Zuständigkeiten kann für die Zukunft, da, wie oben geschildert, in Ziffer 2.6 jetzt geregelt, gestrichen werden.

Beschluss:

Dem Hauptausschuss wird die Aufgabe „Erwerb und Veräußerung des Gemeindevermögens einschließlich Grundstücke bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €“ zur abschließenden Entscheidung übertragen. Die Beschlüsse vom 2.7.2014, in denen die Übertragung von Aufgaben zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken auf den Hauptausschuss geregelt waren (TOP 4.2, Ziffern 1.5 und 2.6), werden für die Zukunft aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (22 Ja-Stimmen)

TOP 11 Verkaufsoffene Sonntage

Der Aktionskreis Altenkirchen hat mit Schreiben vom 10. November 2016 um Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen am 7. Mai (Stadtfest) und 08. Oktober 2017 (Herbstfashion) gebeten.

Nach § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz dürfen höchstens vier Sonntage pro Gemeinde in einem Kalenderjahr festgesetzt werden. Eine Festsetzung auf den Ostersonntag, den Pfingstsonntag, den Volkstrauertag, den Totensonntag und an Adventssonntagen im Dezember sowie an Sonntagen, auf die ein gesetzlicher Feiertag fällt, ist nicht zulässig.

Da der Weihnachtsmarkt in diesem Jahr vom 1. - 3. Dezember stattfinden soll, kann kein verkaufsoffener Sonntag stattfinden.

Die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage erfolgt durch Rechtsverordnung der Verbandsgemeinde auf Entscheidung der Ortsgemeinde. Voraussetzung für einen verkaufsoffenen Sonntag ist eine so genannte „Anlassveranstaltung“ (z.B. Märkte, Messen und ähnliche Veranstaltungen sowie Sportwettkämpfe, Gemeindejubiläen, allgemeine Wahlen und örtliche oder regionale Handelstage). Zwischen dem verkaufsoffenen Sonntag und der Anlassveranstaltung muss ein Zusammenhang bestehen:

7. Mai 2017 (Stadtfest)

Das Stadtfest ist eine traditionelle Veranstaltung der Kreisstadt Altenkirchen. Bestandteile des Stadtfestes sind u.a. ein Volksfest, ein Jahrmarkt und eine Leistungs- und Gewerbeschau. Das Stadtfest findet in folgenden Straßen statt:

- Wilhelmstraße
- Quengelstraße (bis Einmündung Toom)
- Untere Kölner Straße (bis Einmündung Koblenzer Straße)
- Bahnhofstraße
- Mühlengasse

8. Oktober 2017 (Herbstfashion)

Die Herbstfashion ist eine Veranstaltung des Aktionskreises Altenkirchen, die in 2017 zum neunten Mal durchgeführt wird.

Wesentlicher Bestandteil der Herbstfashion ist eine Leistungs- und Gewerbeschau. Die Herbstfashion findet in der Wilhelmstraße statt. Ursprünglich war dieses Angebot in das frühere Oktoberfest integriert und hat mithin eine bereits lange Tradition.

Der verkaufsoffene Sonntag ist auf das Umfeld der Anlassveranstaltung zu begrenzen.

Beschluss:

Die Sonntage am 7. Mai und am 08. Oktober 2017 werden als verkaufsoffene Sonntage nach § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (22 Ja-Stimmen)

TOP 12 Marktsonntage nach dem Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte in 2017

Nach § 12 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte vom 3. April 2014 können in einer Gemeinde bis zu maximal acht Marktsonntage im Jahr stattfinden. Diese Anzahl verringert sich um die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage nach § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz. Im Jahr 2017 werden zwei verkaufsoffene Sonntage (Stadtfest und Herbstfashion) durchgeführt. Somit sind in Altenkirchen in 2017 maximal noch sechs Marktsonntage zulässig.

An einem Marktsonntag können grundsätzlich Messen, Ausstellungen, Großmärkte, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte und Floh- und Trödelmärkte stattfinden.

Die Festsetzung der Marktsonntage erfolgt durch Rechtsverordnung der Verbandsgemeinde auf Entscheidung der jeweiligen Gemeinde.

Beschluss:

Im Jahr 2017 sollen 4 Sonntage als Marktsonntage nach dem Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte stattfinden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (22 Ja-Stimmen)

TOP 13 Forstwirtschaftsplan 2017

Der Wirtschaftsplan 2017, der der Beschlussvorlage beigelegt war, weist im Stadtwald eine Holzernte von insgesamt 114 Festmetern aus.

Der Hiebsatz entsprechend dem Forsteinrichtungswerk bei einer Holzbodenfläche von 77,7 ha beträgt **6,1 fm/ha**.

Der Erlös aus dem Holzverkauf wird mit 8.098 € angegeben.

Der Finanzplan weist Gesamtausgaben von 5.350 € aus. Er beinhaltet folgende Maßnahmen:

- | | |
|-----------------------------|----------------|
| • Unternehmereinsatz | 2.850 € |
| • Sach- und Sonstige Kosten | <u>2.500 €</u> |
| Ausgaben gesamt | 5.350 € |

Für die Stadtwaldflächen sind noch Bewirtschaftungskosten von ca. 1.000 € sowie Berufsgenossenschaftsbeiträge von ca. 1.100 € zu zahlen.

Beschluss:

Dem vorliegenden Wirtschaftsplan mit Betriebssicht, Konten- und Kostenartübersicht für das Forstwirtschaftsjahr 2017 wird zugestimmt.

Das Forstamt Altenkirchen wird gemäß § 27 Landeswaldgesetz mit dem Einsatz der Waldarbeiter, dem Einsatz von Unternehmern, der Vereinbarung der Arbeitsbedingungen und der Beschaffung der notwendigen Materialien beauftragt sowie gemäß § 27 Absatz 3 Landeswaldgesetz zur Verwertung der Walderzeugnisse bevollmächtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (22 Ja-Stimmen)

TOP 14 Beweidungsprojekt auf stadteigenen Flächen

Sachstand:

Im Zusammenlegungsverfahren Mammelzen wurden der Kreisstadt Altenkirchen im Jahr 2002 rund 8,6 ha Grünlandflächen entlang des Sörther Baches, westlich von Mammelzen zugeteilt.

Der südliche Bereich wurde gemeinsam mit weiteren angrenzenden Flächen an Herrn Mike Müller zur extensiven Mähweidennutzung verpachtet und dient als Ausgleichsfläche für das Gewerbegebiet „Siegener Straße“. Weitere Flächen wollte Herr Müller nicht bewirtschaften.

Der östliche Bereich (ca. 5,5 ha), überwiegend Brachfläche, ist als Ökokontofläche vorgesehen. Extensive Pflegemaßnahmen gestalteten sich in dieser Fläche jedoch recht schwierig.

2008 wurde eine erste Teilfläche (ca. 1,2 ha) durch den Bauhof Altenkirchen gemäht, was jedoch mit hohem Aufwand verbunden war und Kosten in Höhe von knapp 7000,- Euro verursachte.

Ab 2009 konnte Michael Klöcker gewonnen werden, um diesen Grünbereich 1 x jährlich kostenfrei zu mähen.

Im nördlichen Bereich hat die Jägerschaft in 2005 kleine Obstbäume gepflanzt und in den ersten Jahren diese Teilfläche auch gemäht/gemulcht. Aktuell ist hier jedoch nur noch ein intakter Obstbaum zu finden und die Brachfläche beginnt immer mehr zu verbuschen.

Die Beweidungsfläche liegt im Jagdbezirk von Altenkirchen. Das Beweidungsprojekt wurde mit dem Jagdpächter Benedikt Börgerding abgestimmt.

Naturschutzgerechte Beweidung:

Eine extensive Beweidung der Tallandschaft ist wegen der Hang- und Feuchtbereiche in dieser Fläche eine optimale Lösung, um einer dauerhaften Brache und dem zunehmenden Gehölzaufwuchs entgegenzuwirken und die ökologische Wertigkeit der Fläche zu erhöhen.

Durch eine Extensivbeweidung mit durchschnittlich 0,5-1 GVE (Großvieheinheit) pro Hektar entsteht ein Mosaik an unterschiedlich genutzten Arealen (stark- und weniger intensive Weidenutzung, Rohbodenbereiche durch Viehtritt, Weidereste/Brachebereiche durch vom Tier verschmähte Kräuter ...). Hierdurch kann sich eine reichere Strukturvielfalt einstellen und dadurch die Entwicklung artenreicher Lebensgemeinschaften begünstigt werden. Bisher konnte jedoch kein Landwirt für die extensive Beweidung gefunden werden.

Nach Gesprächen bietet Herr Uwe Thiel aus Helmeroth an, die Fläche mit Highland-Rindern zu beweiden. Diese schottischen Hochlandrinder sind kleinwüchsige und relativ leicht, gelten als gutmütig, robust und langlebig, sind für eine ganzjährige Freilandhaltung einsetzbar und eignen sich wegen ihres Gewichts besonders gut für feuchte Wiesenbereiche.

Herr Thiel ist bei einer langfristigen Nutzungsmöglichkeit bereit, die Umzäunung der Fläche mit Eichenspalthölzern und Stacheldraht selbst vorzunehmen (ca. 1550 lfd. m). Lediglich für die entstehenden Materialkosten wurde um eine Kostenbeteiligung gebeten.

Ein Vertragsentwurf zur extensiven Beweidung mit Herrn Uwe Thiel war der Beschlussvorlage beigelegt.

Herr Thiel kann sich vorstellen, auch die östlich angrenzenden Brachflächen (Eigentum von Herrn Maik Müller, Michelbach und NABU Altenkirchen) mit in das Beweidungsprojekt einzubeziehen. Dies wäre für den Gesamteindruck des Tales sicherlich positiv zu bewerten.

Entsprechende Gespräche zwischen den Beteiligten laufen bereits.

Beschluss:

Dem Vertrag zur Beweidung einer städtischen Dauergrünlandfläche im Sörther Bachtal wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (22 Ja-Stimmen)

TOP 15 Zuschussantrag SRS für die Durchführung des ITF Weltranglisten-Tennisturniers „AK ladies open“ 2017 – 2019

Vor Eintritt in die Beratung bittet Ratsmitglied Thomas Düber, gleichzeitig Vorstandsmitglied ASG Altenkirchen – Tennis, im Namen der ASG, dass bei einer künftigen Änderung Rechtsperson des Veranstalters (die ASG tritt als Mitveranstalter auf) die Zuschussgewährung für die Zukunft neu zu prüfen.

Danach verlässt Herr Düber den Sitzungstisch wegen Ausschlussgründen nach § 22 GemO und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Von 2017 bis 2019 finden für weitere drei Jahre die AK ladies open in den Tennishallen von SRS im Sportzentrum Glockenspitze statt. Die Vergabe des Profiturniers erfolgte dieses Jahr durch den Tennis-Weltverband ITF. Der Antrag von SRS vom 24.05.2016 auf Gewährung eines Zuschusses war der Beschlussvorlage beigelegt.

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen gewährt einen Anteil von jährlich 1.500 €.

Die notwendigen Haushaltsmittel werden von 2016 ins Jahr 2017 übertragen und unter der Buchungsstelle 421001 – 541590 (Förderung des Sports) bereitgestellt.

Beschluss:

Die Stadt Altenkirchen gewährt für die Durchführung des Tennisturniers von 2017 bis 2019 einen Zuschuss aus allgemeinen Sportfördermitteln von jährlich 3.500 €. Bei einer künftigen Änderung der Person des Ausrichters erfolgt eine Neubewertung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

TOP 16 Auftragsvergabe
Entschlammung Eisweiher

Die o. a. Baumaßnahme wurde öffentlich ausgeschrieben.

Anzahl der angeforderten Leistungsverzeichnisse:	6
Anzahl der abgegebenen Angebote:	3
Submissionstermin:	04.04.2017
Geprüftes Submissionsergebnis:	170.564,93 €
Günstigster Bieter/Wirtschaftlichster Bieter:	1. HS Erdbau, Birkenbeul
Nicht berücksichtigte Bieter:	2. 244.330,50 € (inkl. 1,25 % Nachlass) 3. 335.870,72 €

Das Angebot der Firma HS Erdbau, Birkenbeul, ist wirtschaftlich und angemessen.

Die Kostenschätzung belief sich auf ca. 200.000 €.

Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan der Stadt Altenkirchen in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Beschluss:

Der Auftrag für die o. g. Arbeiten wird an die Firma HS Erdbau, Birkenbeul, zu einem Betrag von 170.564,93 € vergeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (22 Ja-Stimmen)

TOP 17 Verschiedenes

Es werden keine Themen behandelt.

TOP 18 Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Einwohnern werden keine Fragen gestellt.

.....
Paul-Josef Schmitt
Vorsitzender

.....
Lothar Walkenbach
Schriftführer